|  |
| --- |
| **Zitat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin**  |
| **Zitat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin, 07.06.2019, Az. VG 3 L 357.19 und VG 3 L 363.19**  |
| „(…) Nachdem die Fotos von den Schülern an einen Schüler mit einem Instagram-Account weitergeleitet worden waren, durfte die Schulleitung davon ausgehen, dass dieses Bild- und Videomaterial auf dessen Insta­gram-Seite veröffentlicht würde. Die Schüler hätten auch damit rechnen müssen, dass die Bilder mit beleidigenden und sexistischen Inhalten ver­sehen würden. (…) Durch dieses Handeln ist das Vertrauen der Schüler­schaft in einen regelgeleiteten und friedlichen schulischen Rahmen fort­während erschüttert worden. Bei der naheliegenden Weiterverbreitung und Kommentierung in sozialen Medien wird das geordnete Schulleben beeinträchtigt. Das gilt in besonderem Maße, wenn die weiterverbreite­ten Inhalte geeignet sind, die betroffenen Lehrkräfte in der Öffentlichkeit bloßzustellen. (…)“  |